

Fachpolitisches Programm der Arbeiterwohlfahrt

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Bonn 1980, 2. Auflage

Vorbemerkung

Das hier vorgelegte Fachpolitische Programm will die Grundsätze bündeln und konkretisieren, die in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt und in deren vielfältigen Stellungnahmen zu aktuellen und langfristigen Reformvorhaben im Bereich der Sozial- und Bildungspolitik niedergelegt sind. Es will zeigen, wie nach den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen der Arbeiterwohlfahrt mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität für alle erreicht werden kann.

Die Arbeiterwohlfahrt ist sich dabei bewußt, daß in einer Zeit des schnellen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels konkrete Einzelforderungen und Programme auch veralten. Dieses Fachpolitische Programm bedarf daher der ständigen Überprüfung an der gesellschaftlichen Realität und — daraus folgend — auch der Weiterentwicklung.

Bonn, November 1975

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Die Arbeiterwohlfahrt	
1.1 Die gesellschaftspolitischen Ziele der Arbeiterwohlfahrt	7
1.2 Die Methoden der Arbeiterwohlfahrt	7
1.3 Die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt	8
2. Fachpolitische Leitsätze der Arbeiterwohlfahrt	
2.1 Leitsätze zur Gesundheitspolitik	8
2.2 Leitsätze zur Familienpolitik	9
2.3 Leitsätze zur Jugendpolitik	9
2.4 Leitsätze zur Sozialpolitik	10
2.5 Leitsätze zur Bildungspolitik	11
3. Leitsätze zur Entwicklung und zur Praxis sozialer Hilfen	
3.1 Leitsätze zur familienpädagogischen Hilfe	12
3.2 Leitsätze zur Jugendförderung (Jugendhilfe)	13
3.3 Leitsätze zum Jugendrecht	14
3.4 Leitsätze zur Altenhilfe	15
3.5 Leitsätze zur Hilfe für Behinderte	16
3.6 Leitsätze zur Hilfe für Straffällige	16
3.7 Leitsätze zur Hilfe für Ausländer	17

	Seite
4. Die sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterwohlfahrt	
4.1 Forderungen zur Gesundheitspolitik	18
4.2 Forderungen zur Familienpolitik	19
4.3 Forderungen zur Familienpädagogik	20
4.4 Forderungen zur Jugendförderung (Jugendhilfe)	20
4.4.1 Offene Hilfen für junge Menschen	21
4.4.2 Elementarbereich	21
4.4.3 Spezielle sozialpädagogische Hilfen für Kinder	23
4.4.4 Pflegekinderwesen	23
4.4.5 Adoption und Adoptionsvermittlung	24
4.4.6 Heimerziehung	24
4.4.7 Wohngemeinschaften	26
4.5 Forderungen zur Sozialhilfe	26
4.6 Forderungen zur Rehabilitation	28
4.7 Forderungen zur Altenhilfe	28
4.8 Forderungen zur Hilfe für Ausländer	30
4.9 Forderungen an die Schule	32
4.10 Forderungen zur Erwachsenenbildung	33
4.11 Forderungen zu Freizeit und Erholung	34
Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (1977)	36

1. Die Arbeiterwohlfahrt

1.1 Die gesellschaftspolitischen Ziele der Arbeiterwohlfahrt

Das gesellschaftspolitische Ziel der Arbeiterwohlfahrt ist der soziale Rechtsstaat, in dem sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen behaupten und frei entfalten kann. Wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung dieser Rechte und Chancen ist die soziale Sicherung, verbunden mit einklagbaren Rechtsansprüchen auf soziale Hilfen.

Die Arbeiterwohlfahrt ist dem freiheitlichen und demokratischen Sozialismus verpflichtet. Sie tritt ein für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität und ist nicht bereit, soziales Unrecht hinzunehmen. In der Überzeugung, daß soziale Probleme weitgehend lösbar sind, beteiligt sich die Arbeiterwohlfahrt aktiv an deren Bewältigung und an der Überwindung sozialer Ungleichheiten.

Die Arbeiterwohlfahrt will vornehmlich jenen helfen, die benachteiligt sind. Sie tritt dafür ein, daß soziale, körperliche oder seelische Behinderungen nicht zur Diskriminierung für die Betroffenen führen.

Die Arbeiterwohlfahrt vertritt den Vorrang der öffentlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen. Diese sozialen Dienste und Leistungen können nur dann sinnvoll ausgebaut werden, wenn ihnen ein höherer Anteil am Sozialprodukt eingeräumt wird.

1.2 Die Methoden der Arbeiterwohlfahrt

Die Arbeiterwohlfahrt versteht ihre Bemühungen und Leistungen nicht allein als Lebenshilfe unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen (soziale Hilfen), sondern ebenso als Beitrag, die Lebensbedingungen aller Menschen in unserer Gesellschaft Schritt für Schritt zu verbessern (Gesellschaftspolitik). Die soziale, sozialpädagogische und sozialtherapeutische Arbeit bedarf dieser Ergänzung, denn sie ist für sich genommen nur ein begrenzt wirksames Instrument für die Ver-

besserung der Existenzbedingungen und Entwicklungschancen der Menschen in dieser Gesellschaft.

Zur Lösung ihrer Aufgaben bedient sich die Arbeiterwohlfahrt der praktischen Erfahrungen und der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Sie beteiligt sich an der Entwicklung und Koordination von sozialer Praxis und fachlicher Theorie. Durch überzeugende Beispiele, durch Aufklärung und Experiment versucht sie, neue Wege zu gehen. Sie unterstützt alle fortschrittlichen Ideen und Versuche, die von ihr politisch zu vertreten und die wissenschaftlich zu begründen sind.

1.3 Die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt

In der Zusammenarbeit der ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter und in der Nutzung ihrer persönlichen und beruflichen Fähigkeiten sieht die Arbeiterwohlfahrt die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit. Sie erwartet die Beteiligung ihrer Mitarbeiter mit ihrem Sachverstand und Können an Überlegungen, Planungen und Aktionen, mit denen die Arbeiterwohlfahrt versucht, ihre sozialen Aufgaben zu lösen und ihre Ziele zu erreichen.

Für die Arbeiterwohlfahrt ist die ehrenamtliche Arbeit vieler Mitbürger ein Weg zur aktiven Demokratie und ein Zeichen der Solidarität. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist das Fundament der Arbeiterwohlfahrt.

Die Arbeiterwohlfahrt braucht im Prozeß der Planung, bei der Vorbereitung von Entscheidungen, bei der Durchführung ihrer Aktionen und bei kritischen Überlegungen die Mitwirkung der Mitarbeiter.

2. Fachpolitische Leitsätze der Arbeiterwohlfahrt

2.1 Leitsätze zur Gesundheitspolitik

Unser System der Gesundheitssicherung bedarf einer grundlegenden Neuordnung.

Gesundheitspolitik hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß durch ein umfassendes und planvoll abgestimmtes System

der Vorsorge und Früherkennung, Behandlung und Rehabilitation jedermann ohne Unterschied die für seine Gesundheit erforderlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Für gesundheitsgerechte Lebensverhältnisse haben Staat und Gesellschaft darum Sorge zu tragen. Dennoch ist auch der einzelne für seine persönliche Lebensführung und für die Erhaltung seiner Gesundheit verantwortlich.

2.2 Leitsätze zur Familienpolitik

Familie ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft mehrerer oder eines Erwachsenen mit Kindern. In unserer Gesellschaft ist die Familie die am meisten erstrebte und am häufigsten praktizierte Form menschlichen Zusammenlebens.

Die Sorge für das Kind und insbesondere die Erziehung in der frühkindlichen Phase sind jene Aufgaben der Familie, die besondere Bedeutung haben und deshalb auch im besonderen Maße des Schutzes und der Förderung durch die Gesellschaft bedürfen.

Die Bejahung von Familie und Familienerziehung berücksichtigt die Wirklichkeit in unserer Gesellschaft genauso wie sie dazu auffordert, für neue Formen und Inhalte familialen Zusammenlebens offen zu sein. Das gilt insbesondere für solche Formen, die geeignet sind, den Gefahren der gesellschaftlichen und persönlichen Isolierung entgegenzuwirken.

Die Entwicklung und Emanzipation der Persönlichkeit sind für alle Mitglieder einer Familie zu gewährleisten. Familienpolitik muß die Familie so fördern, daß sie in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen und vordringlich dort helfen, wo Kinder benachteiligt sind oder gehindert werden, sich zu entfalten.

Eltern, die an der Erziehung ihrer Kinder nicht interessiert sind oder die zur Erziehung ungeeignet sind, müssen von ihrer Aufgabe der Erziehung entbunden werden, bevor die Kinder körperlich, seelisch oder geistig geschädigt sind.

2.3 Leitsätze zur Jugendpolitik

Jugendpolitik umfaßt die Verantwortung der politischen Man-

datsträger für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen junger Menschen ebenso wie die politische Verantwortung der im Feld der Jugendförderung tätigen Personen und Organisationen.

Ziel der Jugendpolitik ist es, junge Menschen zu befähigen, ihre rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten so zu entfalten, daß sie als selbstbestimmte Persönlichkeiten ihre Aufgabe in Familie, Beruf, Staat und Gesellschaft erfüllen, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken und ihre Interessen und Rechte wahrnehmen können.

Jugendpolitik hat anzusetzen an den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Sie bezieht diese in ihre jugendpolitischen Bemühungen mit ein und bemüht sich um eine Stärkung der Subjektrolle junger Menschen in den sie betreffenden gesellschaftlichen Prozessen. Dazu gehört eine altersspezifische Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung junger Menschen bei allen sie betreffenden Aktivitäten.

Jugendpolitik hat eine besondere Verpflichtung für Randgruppen, Minderheiten und sozio-ökonomisch benachteiligte junge Menschen und hat sich intensiv gerade für deren Chancengleichheit einzusetzen.

2.4 Leitsätze zur Sozialpolitik

Moderne Sozialpolitik ist eine wichtige und ausgesprochen produktive Aufgabe unserer Gesellschaft. Aufwendungen dafür sind zukunftsgerichtete Investitionen, die nicht als lästige Kostenfaktoren gesehen werden dürfen. Rechtzeitig und vorbeugend gegebene soziale Leistungen tragen langfristig dazu bei, hohe Aufwendungen zur Behebung bereits verfestigter individueller und sozialer Mängellagen zu vermeiden.

Die soziale Sicherung muß allen Bürgern Schutz und Sicherheit geben.

Die Dienst- und Sachleistungen aller sozialen Leistungszweige müssen voll ausreichend und gleichwertig sein.

Die Sozialhilfe bedarf im Gefüge der sozialen Sicherung einer neuen Standortbestimmung. Sie muß dabei die ihr eigentlichen

Aufgaben individualisierender Gestaltung der Hilfen fortentwickeln. Von laufenden Barleistungen sowie von Aufgaben, für die andere Sozialleistungsträger bessere Voraussetzungen mitbringen, ist die Sozialhilfe zu entlasten.

Der weitere systematische Ausbau der sozialen Dienste und Einrichtungen bedarf entsprechend den zeitgerechten Notwendigkeiten erheblicher finanzieller Mittel gerade der Gemeinden und des Staates. Nachdem sich die Geldleistungen der Sozialversicherung — insbesondere durch die Bindung an Erwerbseinkommen oder Lebenshaltungskosten — wesentlich verbessert haben, müssen vorrangig soziale Investitionen durchgesetzt werden, andernfalls bleiben katastrophale Unterversorgungen (z. B. im Gesundheitswesen) bestehen oder werden noch größer.

Vorrangige Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, ein Netz sozialer Dienste und Einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten oder zu fördern. Aufgabe der freien Vereinigungen der sozialen Arbeit ist es, dieses Netz zu ergänzen, sich neuen Bedürfnissen der Bürger anzupassen und beispielgebende Modelleinrichtungen zu schaffen.

2.5 Leitsätze zur Bildungspolitik

Allen Bewohnern der Bundesrepublik müssen die gleichen Möglichkeiten der Bildung und Weiterbildung offenstehen. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Zersplitterung in der Bildungspolitik zu überwinden.

Das öffentliche Bildungssystem (Kindergarten, Schule, Berufsbildung) darf Kinder bestimmter Gruppen unserer Gesellschaft weder bevorzugen noch benachteiligen. Die Aufgliederung in Schulformen, in denen Kinder und Jugendliche nach ihrem Leistungsvermögen in allen Lernbereichen voneinander getrennt sind und die dadurch die soziale Schichtung fortschreiben, ist daher zu verhindern. Die integrierte Gesamtschule bietet Möglichkeiten zum Abbau sozial bedingter Lernbarrieren und fördert durch die Begegnung von Schülern mit unterschiedlichen Befähigungen und Interessen das gegenseitige Ver-

stehen und die Rücksichtnahme aufeinander. Sie ist deshalb konsequent weiterzuentwickeln und auszubauen.

Wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Herkunft und Lebensbedingungen behindert sind zu lernen, was sie lernen könnten, haben sie Anspruch auf rechtzeitige, intensive und individuelle Förderung. Darüber hinaus darf Bildungspolitik nicht nur Chancen der Leistungsfähigen im Auge haben, sondern muß auch für jene denken, die ihre Chancen nicht nutzen können und deren Entwicklung nicht nach den Leistungsvorstellungen der Gesellschaft verläuft.

Alle Bildungsbereiche haben den gleichen politischen Rang:

- frühkindliche Erziehung und Bildung
- Schulbildung und berufliche Bildung
- außerschulische Jugendbildung
- weitere sozialpädagogische Erziehungs- und Bildungshilfen
- Fort- und Weiterbildung
- allgemeine Erwachsenenbildung.

Eine allseitige Bildung kann nur erreicht werden, wenn gleichrangig neben dem intellektuellen Lernen das Lernen im sozialen, emotionalen, kreativen und körperlichen Bereich gewährleistet wird.

Die pädagogische Verantwortung des Erziehers ist umso größer, je tiefer die pädagogische Beziehung beim Kind wirksam ist. Bei jüngeren Kindern sind die pädagogischen Beziehungen tiefer. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Verbesserung der pädagogischen, soziologischen und sozialpsychologischen Ausbildung, insbesondere von Kleinkindpädagoginnen und Grundschullehrern.

3. Leitsätze zur Entwicklung und zur Praxis sozialer Hilfen

3.1 Leitsätze zur familienpädagogischen Hilfe

Die Erziehung in der Familie hat sich an den körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Bedürfnissen des Kindes zu orientieren. Die Autorität der Erziehenden soll der Sicherheit des Kindes für die Entwicklung und Emanzipation der Persön-

lichkeit dienen; jede Erziehung mittels Angst und Repressionen ist strikt abzulehnen.

Die offene pädagogische Beziehung zwischen den Erwachsenen und den Heranwachsenden unter dem Gebot, sich gegenseitig anzuerkennen, zu helfen, zu ermutigen, ist die angemessene Form familiärer Erziehung.

Das Einüben von sozialem und demokratischem Verhalten auf der Grundlage einer positiven kooperativen Einstellung aller Beteiligten zueinander setzt voraus, daß die Eltern eine solche Einstellung und solches Verhalten wollen und vorleben. Es kann niemandem gleichgültig sein, wie Erwachsene Kinder erziehen. Daher hat soziales Lernen und Vorbereitung auf künftige Erziehungsaufgaben im familiären und vorschulischen Bereich zu beginnen und sollte Aufgabe aller Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sein. Alle pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen haben sich an der Aufgabe der Elternbildung zu beteiligen.

Für Familien, deren Pflege- und Erziehungsleistungen nicht zureichend erfüllt werden, sind in den sozialpädagogischen Einrichtungen besondere Hilfen bereitzustellen.

3.2 Leitsätze zur Jugendförderung (Jugendhilfe)

Jugendförderung als Teil der Jugendpolitik ist nicht nur Arbeit mit jungen Menschen. Dazu gehört auch die Einflußnahme auf Familie, Schule, Betrieb, Freizeitorganisation, Städtebau und Massenkommunikation. Jugendförderung heißt auch, die Zukunftsbedingungen zu erkennen, unter denen die jungen Menschen einer kommenden Generation repressionsfrei aufwachsen können.

Jugendförderung und politische Aktionen sind nicht beliebig austauschbar. Wo ökonomische und sozial-strukturelle Faktoren soziale Probleme verursachen, kann Jugendförderung nicht problemlösend wirken. Die Leistungen der Jugendförderung ersetzen nicht notwendige soziale und ökonomische Reformen.

Jugendförderung ist ein wichtiger Träger der Sozialisation und der außerschulischen Bildung und hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Fehlverhalten und Persönlichkeitsstörungen von jungen Menschen sind überwiegend nicht Ausdruck angeborener Defizite, sondern haben ihre Ursachen wesentlich in sozialen Konflikten, Erziehungsfehlern und Umweltmängeln. Diese negativen Einflüsse und Störungen der Entwicklungsprozesse Heranwachsender sind prinzipiell vermeidbar.

Zur Verwirklichung der Ziele der Jugendförderung sind gleichzeitig mehrere Wege zu verfolgen:

- Ausbau der direkten Leistungen für junge Menschen
- Ausbau der indirekten Leistungen für junge Menschen
- Verstärkung der Einflußnahme auf Stadt- und Regionalplanung, Massenmedien u. a.

3.3 Leitsätze zum Jugendrecht

Jeder junge Mensch hat ein eigenständiges Recht auf Achtung seiner Menschenwürde und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieses Menschenrecht ist grundgesetzlich garantiert. Zu seiner Verwirklichung haben Eltern und Staat treuhänderisch zusammenzuwirken. Dieser Aufgabe werden sie jedoch nur unvollkommen gerecht.

Dies ist zurückzuführen auf

- eine Überbetonung des Elternrechts gegenüber dem Kindesrecht,
- ein zunehmendes Unvermögen der Eltern, ihre Kinder für die Bewältigung der komplizierter werdenden Lebensbedingungen zu befähigen,
- unzureichende, zu späte und falsche Hilfen für die Familie,
- Mängel der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für junge Menschen.

Besonders benachteiligt sind dabei junge Menschen aus wirtschaftlich schwachen Familien.

Im Interesse der jungen Menschen ist ein aktiver Einsatz für die Beseitigung bestehender Mängel und Hindernisse erforderlich. Zu fordern ist insbesondere:

Eine Neuordnung des Familienrechts (einschließlich des gerichtlichen Verfahrens) hat das Recht des Kindes auf Entfaltung der Persönlichkeit in den Mittelpunkt zu stellen und das

Sorgerecht der Eltern unter diesem Gesichtspunkt umzugestalten.

Den Eltern ist ein Rechtsanspruch auf Hilfen einzuräumen, die es ihnen ermöglichen, sich auf ihre Erziehungsaufgaben vorzubereiten und ihnen während ihrer Erziehungsarbeit Beratung und Unterstützung sichern. Zu diesen Hilfen gehört auch die Schaffung eines den Bedürfnissen der Eltern entsprechenden Angebotes an qualifizierten und differenzierten Beratungs- und Elternbildungseinrichtungen.

Die Bereiche der Elementarerziehung, der Schule, der außerschulischen und beruflichen Bildung sind grundlegend und strukturell zu verbessern.

Das seit 50 Jahren bestehende und in seinen Grundzügen unveränderte Jugendwohlfahrtsgesetz ist durch ein umfassendes Jugendförderungsgesetz, das den Ansprüchen des jungen Menschen auf Selbstverwirklichung gerecht wird, und durch ein funktionsgerechtes System sozialpädagogischer Einrichtungen und Dienste zu ersetzen.

3.4 Leitsätze zur Altenhilfe

Der Begriff Alter läßt sich nicht eindeutig definieren. Alter ist vielmehr beschreibbar als ein komplexer biologischer, soziologischer oder psychologischer Prozeß, der nicht synchron verläuft und nicht vom kalendarischen Alter abhängig ist.

Alter ist wie Jugend eine Periode, die frei sein sollte von Produktions- und Verdienstzwängen. Die Einstellung zum alten Menschen darf sich nicht an den Kriterien der Leistungsgesellschaft orientieren.

Auch im Alter wirken Vor- und Nachteile der sozialen Herkunft nach. Benachteiligung in der frühen Kindheit, in der Schulbildung und im Arbeitsleben wird zur Benachteiligung im Alter, diesen Benachteiligungen ist entgegenzuwirken.

Zukunftsorientierte Altenhilfe wendet sich gegen Klischeevorstellungen, die den alten Menschen häufig z. B. als senil, arm, krank, einsam, abhängig klassifizieren. Sie will vielmehr die Eigenverantwortung verstärken, die Lebenskontinuität erhalten und volle Integration des alten Menschen in die Gesell-

schaft sichern. Zukunftsorientierte Altenhilfe setzt Planung auf der Grundlage umfassender Bedarfsanalysen voraus.

3.5 Leitsätze zur Hilfe für Behinderte

Jeder Behinderte muß einen gesetzlichen Anspruch auf umfassende und differenzierte Habilitations- und Rehabilitationsleistungen haben, unabhängig von der Ursache der Behinderung. Die medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Hilfen sollen dazu dienen, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen, um dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die Bezugspersonen des Behinderten sind in den Rehabilitationsprozeß mit einzubeziehen.

3.6 Leitsätze zur Hilfe für Straffällige

Die Reform des Strafvollzuges ist eine dringende sozialpolitische und ökonomische Notwendigkeit. Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Verurteilte befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung zu leben. Daraus folgt, daß der Strafvollzug sich nicht auf Gefangenenerhaltung beschränken darf. Ein besserer Strafvollzug dient wesentlich auch der allgemeinen Sicherheit. Daraus ergeben sich vorrangig folgende Konsequenzen:

Die sozialen und therapeutischen Hilfen in den Anstalten müssen wesentlich ausgebaut und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen fortentwickelt werden. Alle Gefangenen müssen weit mehr als bisher Möglichkeiten zur schulischen und beruflichen Bildung erhalten.

Alle Mitarbeiter im Strafvollzug müssen für ihre Arbeit zusätzlich sozialpädagogisch vor- und fortgebildet werden.

Hierarchische Anstaltsstrukturen sind weitgehend durch ein Kollegialsystem zu ersetzen.

An allen Strafvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden. Sie wirken als Mittler zwischen Vollzug und Öffentlichkeit. Durch umfassende Informationen und Vorschläge sollen sie zur Verbesserung der Vollzugsbedingungen beitragen.

Den Gefangenen sind Mitverantwortungsrechte einzuräumen.

Der Gefangene muß ein tarifbezogenes Arbeitsentgelt erhalten. Er ist in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Resozialisierung von Straffälligen ist ein Auftrag an die gesamte Gesellschaft. Dies erfordert von allen Bürgern Verständnis, Unvoreingenommenheit, Geduld und vor allem Bereitschaft zur Mitwirkung. Für diesen Auftrag ist es notwendig, daß der Bürger durch Informationen und Bildungsmöglichkeiten zur Mitarbeit befähigt wird.

Bewährungshilfe, soziale Gerichtshilfe und die neue Institution der Führungsaufsicht sollten den Sozialverwaltungen zugeordnet und die Voraussetzungen einer effektiveren Bewährungshilfe wesentlich verbessert werden.

3.7 Leitsätze zur Hilfe für Ausländer

Die Arbeiterwohlfahrt fördert die Solidarität zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern.

Das Recht des ausländischen Arbeitnehmers, mit seiner Familie in der Bundesrepublik zu leben, ist zu sichern.

Um eine uneingeschränkte Chancengleichheit zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern, vor allem für den sozialen Aufstieg zu sichern, sind die Voraussetzungen und Hilfen zur schnellen sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien zu verbessern. Dabei sind die Arbeitgeber stärker als bisher an den Kosten der notwendigen Integrationsmaßnahmen zu beteiligen.

Ausländische Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gleichwertige Erziehung und Bildung wie Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer aus Ländern außerhalb der EG darf sich nicht allein an volks- und betriebswirtschaftlichen Interessen orientieren. Die Zuwanderung dieser ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien darf die Aufnahmefähigkeit der sozialen Infrastruktur nicht überfordern.

4. Die sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterwohlfahrt

4.1 Forderungen zur Gesundheitspolitik

Eine gleichmäßige, qualifizierte regionale und sektorale medizinische Versorgung der Bevölkerung muß im ambulanten und im stationären Bereich sichergestellt werden. Vordringlich ist die Planung eines bedarfsgerechten gegliederten Systems der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung. Kriterien des Bedarfs sind zu entwickeln. Alle diesbezüglichen Planungen bedürfen enger Abstimmung mit der Landesentwicklungs- und Regionalplanung. Längerfristig kann die angestrebte medizinische Versorgungsqualität nur in einem integrierten System der medizinischen Versorgung mit zentralem Informationssystem und medizinisch-technischen Zentren gewährleistet werden.

Die starre Abgrenzung zwischen ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung ist abzubauen. Auf jeden Fall sollten beispielsweise vorstationäre Diagnostik und ambulante Nachbehandlung durch die Krankenhäuser möglich sein.

Gliederung und Struktur der Krankenhäuser sollten mehr als bisher entsprechend der Art und Schwere der Erkrankung des Patienten ausgerichtet werden. Dazu sind erforderlich: Abgestufte Pflege, halbstationäre Einrichtungen, Spezialeinrichtungen. Um eine Entlastung der Krankenhäuser zugunsten Akut-Kranker zu erreichen, ist anzustreben, für Genesende und für chronisch Kranke nach Pflegeintensität differenzierte Sondereinrichtungen zu schaffen.

Zur Entlastung und Ergänzung der stationären medizinischen Versorgung bedarf es eines Ausbaus der häuslichen Pflegedienste.

Ausbildung und Fortbildung nichtärztlicher Fachkräfte des Gesundheitswesens sind durch die öffentliche Hand sicherzustellen.

Die Werbung für gesundheitsschädliche Genußmittel ist abzubauen.

Die pharmazeutische Industrie muß im Interesse des Gemeinwohls verstärkten staatlichen Kontrollen unterworfen werden.

Die Gesundheitserziehung in Familie, Schule und weiteren geeigneten Einrichtungen ist intensiv zu fördern.

4.2 Forderungen zur Familienpolitik

Alle Leistungen für die Familie müssen als zusammenfassendes Ganzes gesehen werden. Zur Unterstützung und Förderung der unersetzbaren Leistungen der Familie sind folgende Voraussetzungen sicherzustellen:

Die dem Grundsatz der Gleichberechtigung in der Ehe noch widersprechenden Regelungen im Ehe- und Familienrecht müssen geändert werden.

In Rechtsordnung und Verwaltung ist alles zu vermeiden, was geeignet ist, Familien in ihren unterschiedlichen Formen („unvollständige“, „vaterlose“, „Halb“-Familien) zu diskriminieren.

Zur Sicherung der familiengerechten Wohnung sind weitere Verbesserungen des Wohngeldgesetzes, die Fortführung des sozialen Wohnungsbaus, besondere Hilfen für Behinderte und alte Menschen notwendig. Dabei ist eine grundlegende Reform des Bodenrechts erforderlich.

Die eigenständige soziale Sicherung der nicht im Erwerbsleben stehenden Elternteile muß schrittweise ausgebaut werden.

Erwerbstätigen Müttern bzw. Elternteilen mit Kindern bis zu drei Jahren sollte die bezahlte Freistellung zur frühkindlichen Erziehung ermöglicht werden.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind weiter auszubauen, wonach bei Krankheit eines Kindes und notwendig werdender häuslicher Pflege einem erwerbstätigen Elternteil bezahlter Pflegeurlaub gewährt und bei seiner Erkrankung Haushaltshilfe gestellt wird.

Die Errichtung öffentlicher Unterhaltsvorschußkassen ist zur Gewährleistung des Wohles der Kinder alleinstehender Elternteile oder der Kinder aus geschiedenen oder getrennten Ehen erforderlich.

Im Rahmen des dringend zu schaffenden Bildungsurlaubs ist familienpolitisch orientierte Elternbildung besonders zu berücksichtigen.

4.3 Forderungen zur Familienpädagogik

Bei der Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe, die Sozialisation der Kinder einzuleiten und zu fördern, brauchen Eltern Hilfe. Sozial schwache, junge und kinderreiche Familien haben Anspruch auf besondere Hilfe.

Die Erziehungsfähigkeit der Eltern ist durch stationäre und ambulante Elternbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen und andere beratende Dienste zu fördern. Dabei sind besondere sozio-ökonomische und sozio-kulturelle Bedingungen zu berücksichtigen.

Alle Einrichtungen und Programme der Elternbildung müssen auf die Situationen, Interessen und sozialen Bedingungen von Randgruppen besser abgestimmt werden. Ohne Erfüllung von Primärbedürfnissen und ohne spürbare Entlastung von familiären und existentiellen Zwängen, unter denen eine nicht-repressive Erziehung nicht leistbar ist, ist jeder Versuch von Elternbildung bei Randgruppen vergeblich. Daher ist die Elternarbeit in die auf Veränderung der Lebensbedingungen zielende Gemeinwesenarbeit zu integrieren.

Die Grundlagenforschung über Familie ist zu fördern. Wünschenswert wären z. B. Untersuchungen über:

- die Wirksamkeit der Familienerziehung
- Sozialisationsprozesse in sozial benachteiligten Familien
- Isolation der Familie und der Nur-Hausfrauen
- Zusammenhänge und Beeinflussung von Familie und Arbeitswelt.

4.4 Forderungen zur Jugendförderung (Jugendhilfe)

Bei allen Angeboten und Einrichtungen der Jugendförderung ist die altersspezifische Mitwirkung und Mitbestimmung der betroffenen jungen Menschen institutionell zu sichern.

Bei der Entwicklung eines differenzierten Angebots ist auf eine vorrangige Förderung und Berücksichtigung sozial benachteiligter Gruppen zu achten.

Um neue Konzeptionen in der Jugendhilfe durchzusetzen, ist eine bessere Kooperation in der Planung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Jugendförderung örtlich, regional und auf Bundesebene erforderlich. Freie Vereinigungen der sozialen Arbeit müssen ihre Planungsautonomie zugunsten einer Zusammenarbeit einschränken.

Für alle Bereiche der Jugendförderung ist eine hinreichend große Zahl von Beratungs- und Bildungseinrichtungen für Eltern, Lehrer, Erzieher, Ausbilder u. a. zu schaffen.

Die Jugendforschung ist zu verstärken, besser zu koordinieren und ihre Wirkung auf die Praxis zu sichern.

Es ist ein differenziertes Informationssystem über die Anliegen der Jugendhilfe und die Inhalte zeitgerechter Erziehung zu entwickeln, das sich je nach Zielsetzung und Wirkungsbereich an einzelne gesellschaftliche Gruppen und Organisationen sowie an die öffentlichen Medien wendet.

4.4.1 Offene Hilfen für junge Menschen

Im Mittelpunkt der Jugendhilfe hat ein den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angeglichenes und differenziertes System offener sozialpädagogischer Einrichtungen und Dienste zu stehen.

Es ist eine hinreichend große Zahl von Beratungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen für junge Menschen zu schaffen, die sich an ihren Bedürfnissen — unterschiedlich nach Alter, sozialem Status und Interesse — orientieren.

In Form von speziellen Beratungsstellen, Jugendpensionen und Wohngemeinschaften sind Einrichtungen und Dienste für junge Menschen zu schaffen, die sich aus den Bindungen der Familie lösen und ihr Leben selbständig gestalten wollen.

4.4.2 Elementarbereich

Der Elementarbereich stellt sich dar als ein differenziertes Angebot familienbegleitender Erziehungs- und Bildungshilfen für Kinder ab drei Jahre bis Beginn der Schulpflicht.

Der im Elementarbereich bestimmende Grundsatz der Frei-

willigkeit verlangt, daß Programme entwickelt werden, die Eltern auf breiter Basis erreichen und einbeziehen.

Alle Arbeit im Elementarbereich ist ausschließlich unter der Frage nach der bestmöglichen altersgemäßen und umfassenden Förderung der Kinder und nach notwendigen sozialpädagogischen Hilfen für Kinder und Familien zu planen und zu leisten. Diese Kriterien müssen auch ausschlaggebend sein für die jeweilige organisatorische Zuordnung eines Angebotes für Fünfjährige zum Elementarbereich oder zum Primarbereich der Schule.

Kindergärten müssen die Integration behinderter Kinder vorsehen, soweit diese Form und Grad der Behinderung zulassen. Vor einer Aufnahme von behinderten und reifeverzögerten Kindern in Spezial- und Sondereinrichtungen sind alle Möglichkeiten stützender und ergänzender Therapie zu nutzen, die die Integration fördern bzw. die dazu erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Pädagogik im Elementarbereich ist unter kinderpsychologischen, erziehungswissenschaftlichen und lerntheoretischen Gesichtspunkten zu überprüfen und zu verbessern.

Zur sinnvollen Abstimmung und Koordination der erzieherischen Bemühungen muß eine über die bisher schon praktizierte Mitwirkung hinausgehende Mitbestimmung der Eltern realisiert werden. Es sind Programme zu entwickeln, die Eltern und Erzieher dazu befähigen, gemeinsam zu entscheiden und zu handeln.

Unabhängig von der Frage des Beginns der Schulpflicht ist die Kooperation zwischen Einrichtungen im Elementarbereich und Grundschule auf- und auszubauen.

Unter anderem sind gesetzliche Regelungen, in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Jugendhilfegesetz) zu erlassen, die die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Elementarerziehung sichern.

Da Kindergarten und Schule einen pädagogisch gleichwertigen Auftrag erfüllen, der im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegt, ist die Finanzierung beider Einrichtungen eine Aufgabe der öffentlichen Hand.

4.4.3 Spezielle sozialpädagogische Hilfen für Kinder

Das Angebot sozialpädagogischer Hilfen in Einrichtungen für noch nicht dreijährige Kinder (Krippen, Krabbelstuben), für schulpflichtige Kinder (Horte, Tagesstätten für Schulkinder) und für Kinder aller Altersgruppen in sozialen Brennpunkten (Spielstuben) ist zu qualifizieren. Diese Einrichtungen erfüllen unverzichtbare pädagogische und soziale Aufgaben.

Auch wenn ihre Bedeutung — mehr als beim Kindergarten — von regional unterschiedlichen soziologischen Gegebenheiten abhängig ist, kann weder heute noch in Zukunft auf diese Hilfen verzichtet werden.

Um auch diese Einrichtungen zu befähigen, ihre Leistungen besser an aktuellen pädagogischen und sozialen Anforderungen auszurichten, ist das öffentliche Interesse verstärkt auf diesen Bereich zu lenken.

4.4.4 Pflegekinderwesen

Pflegeeltern leisten unter persönlichen Einschränkungen eine pädagogisch und sozial anspruchsvolle Arbeit. Diese Bereitschaft verdient mehr öffentliche Anerkennung. Der pädagogischen Arbeit der Pflegefamilien ist im Ansehen der Öffentlichkeit und im System der Jugendhilfe ein höherer Rang einzuräumen. Die rechtliche Stellung der Pflegeeltern muß verbessert werden, u. a. durch die Schaffung eines Pflege- und Erziehungsvertrages, der die Rechte der Pflegeeltern gegenüber den Sorgeberechtigten und anderen beteiligten öffentlichen und privaten Stellen sichert.

Die Auswahl des Pflegekindes, die der Pflegestelle, die Wahl des Zeitpunktes und das Arrangement der Übergabe müssen unter Hinzuziehung aller Informationen und unter Einbeziehung aller Betroffenen erfolgen. Um dabei auch die Interessen schon Entwicklungsgestörter zu sichern, ist das Angebot an heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Pflegestellen auszubauen.

Die Pflegepersonen haben ein Recht auf pädagogische und rechtliche Beratung und Unterstützung in ihren Aufgaben. Dazu gehört auch ein differenziertes Angebot an Vorbereitungs- und Elternbildungskursen.

Alle mit der Pflege und Erziehung des Kindes verbundenen Kosten müssen den Pflegeeltern erstattet werden. Darüber hinaus ist ihnen für ihre pädagogische Arbeit ein angemessenes Honorar zu zahlen. Dafür sind bundeseinheitliche Richtlinien zu entwickeln.

4.4.5 Adoption und Adoptionsvermittlung

Das Adoptionsrecht ist so zu reformieren, daß es den Interessen und Bedürfnissen des Adoptivkindes voll gerecht wird. Hierzu gehört neben der vollen rechtlichen Integrierung des Adoptionskindes in die Familie, der Erleichterung der Ersetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten auch die Vereinfachung des Adoptionsverfahrens.

Die Adoptionsvermittlung ist als Aufgabe der Jugendhilfe auszubauen, u. a. durch eine Verbesserung des Systems der örtlichen und überörtlichen Adoptionsvermittlungsstellen, die auf einen fachlichen Ausbau, auf eine effektive Ausgestaltung und eine enge Kooperation dieser Stellen untereinander abzielt.

4.4.6 Heimerziehung

Heimerziehung ist ein eigenständiger Sozialisationsbereich. Die pädagogischen, pflegerischen und hygienischen Leistungen des Heimes hängen ab von den Bedingungen, unter denen im Heim Kinder, Jugendliche und Sozialpädagogen miteinander leben. Das Verhältnis von Anzahl der Kinder/Jugendlichen und Anzahl der Erzieher, die Stärke und Zusammensetzung der Erziehungsgruppen, die Verfassung des Heimes sind so zu regeln, wie es den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen am besten gerecht wird.

Es ist anzustreben, Säuglings- und Kleinkinderheime entbehrlich zu machen.

Eine öffentliche Heimaufsicht ist unerlässlich. Ihre Hauptaufgabe muß jedoch die fachliche Beratung der Träger und der Heime sein.

Erforderlich ist eine Neuorganisation der Finanzierung der öffentlichen Erziehung mit gleicher Zuständigkeit für offene und stationäre Hilfen und einer bundeseinheitlichen Pflegesatz-

verordnung. Dabei ist die Gleichwertigkeit der pädagogischen Aufgabe von Heim und Schule anzuerkennen.

Die Differenzierung der Heimerziehung darf nicht zur Folge haben, daß Kinder die Heime wechseln müssen, weil sie älter werden oder die Schulform wechseln oder Krisen durchmachen.

Der Demokratisierungsprozeß in der Heimerziehung ist zu unterstützen. Er betrifft die funktionsgerechten Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Entfaltungsrechte und -pflichten der Kinder und Jugendlichen, der Mitarbeiter und Eltern.

Vor der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme in das Heim müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Probleme des Kindes sind bekannt (Diagnose der Kinder/Jugendlichen).
- Die Diagnose ergibt, daß Heimerziehung die wirkungsvollste Hilfe ist.
- Es darf als sicher gelten, daß das vorgesehene Heim das geeignete Lernfeld ist, um das jeweilige Problem zu überwinden.

Alle Kinder- und Jugendheime müssen infolgedessen heilpädagogisch orientiert sein und — nach Bedarf — sonderpädagogische Hilfen anbieten.

Für jedes Kind muß im Heim unter Beteiligung aller Fachkräfte ein individueller Erziehungsplan, ggf. ergänzt durch einen damit abgestimmten Therapieplan erstellt werden. Diese Pläne sind regelmäßig durch Kontrolldiagnosen zu überprüfen.

Kinder und Jugendliche in Heimen haben nur dann gleiche Bildungschancen wie die Kinder und Jugendlichen, die in anderen Sozialisationsfeldern leben, wenn

- die Heimschulen ersetzt werden durch ein differenziertes Angebot öffentlicher Schulen auch für verhaltensgestörte Kinder,
- die Heime ihre Anstrengungen vergrößern, die Lernprozesse der Kinder durch Mithilfen bei den Hausaufgaben, durch Förderung bei Lernrückständen und durch Über-

windung sozialer Probleme (Diffamierung) zu unterstützen,

- bessere Berufsfindungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen für männliche und weibliche Jugendliche geboten werden. Arbeitende Jugendliche müssen vollen Lohn verdienen und der Versicherungspflicht unterliegen.

4.4.7 Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaften stellen eine Möglichkeit dar, neue Formen des Zusammenlebens, auch unter experimentellen Bedingungen zu entwickeln. Sie sind in ihrer Bedeutung als ein weiteres Sozialisationsfeld neben Familie und Heim anzuerkennen.

Freie Vereinigungen der sozialen Arbeit, öffentliche Träger der Jugendhilfe, Träger von Jugendheimen u. a. sollen die Gründung und den Bestand von Wohngemeinschaften materiell und sozialpädagogisch fördern.

4.5 Forderungen zur Sozialhilfe

Die im bisherigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelten Aufgaben sind im Rahmen des neu zu ordnenden Systems der sozialen Sicherung so umzugestalten, daß die persönliche Hilfe in besonderen Lebenslagen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen zu den eigentlichen Kernaufgaben der Sozialhilfe werden. Das heißt im einzelnen:

Die Hilfen in besonderen Lebenslagen sind hinsichtlich der

- Hilfe zur Haushaltsführung,
- Hilfe zur Pflege,
- Altenhilfe,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten einschließlich Straffälligenhilfe und sozialer Gerichtshilfe,
- Eingliederungshilfe für Behinderte

weiter auszubauen. Sie sind zu ergänzen hinsichtlich der

- institutionellen Beratung in persönlichen Angelegenheiten,
- Vormundschaftshilfe für Erwachsene,
- vorübergehenden Hilfe zum Lebensunterhalt, die dann auch zur Hilfe in einer besonderen Lebenslage wird,

- Integrationshilfe für Gruppen mit besonderen Schwierigkeiten.

Die Sozialhilfe ist zu entlasten von

- renten- und versorgungsähnlichen materiell-rechtlichen Leistungen, die sie z. Z. als Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsunfähige und alte Menschen, als Pflegegeld für chronisch Kranke und als Blindengeld in erheblichem Umfang aufbringt,
- solchen bisherigen Hilfen in besonderen Lebenslagen, für die andere Sozialleistungsträger schon jetzt in weitem Maße eintreten,
- Ausbildungshilfe,
- vorübergehender Gesundheitshilfe,
- Krankenhilfe und Mutterschaftshilfe,
- Blindenhilfe.

Diese bisher der Sozialhilfe obliegenden Leistungen sind den dann zuständig werdenden Sozialleistungsträgern zuzuweisen.

Mitwirkung und Mitgestaltung durch den Empfänger der Hilfe müssen verstärkt werden.

Die der Sozialhilfe verbleibenden Leistungen gelten auch für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien.

Die Träger der Sozialhilfe sind entsprechend der Gesamtverantwortung für die Planung und Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die erforderlichen Dienste und Einrichtungen in der notwendigen Differenzierung und Ausstattung zu planen und bereitzustellen und daran die freien Vereinigungen der sozialen Arbeit zu beteiligen.

Zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern ist die Aufgabenverteilung wie folgt neu abzugrenzen:

- Den örtlichen Trägern obliegt die Aufgabe der Einzelfallhilfe und die Verantwortung für die Schaffung der örtlichen erforderlichen Dienste und Einrichtungen,
- den überörtlichen Trägern obliegen die generellen Aufgaben der Planung und Bereitstellung überörtlicher Dienste und Einrichtungen, der Beratung und Unterstützung der örtlichen und freien Träger sowie der Heimaufsicht.

4.6 Forderungen zur Rehabilitation

Habilitation und Rehabilitation erfordern früheste medizinische, pädagogische, berufliche und soziale Hilfen. Die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht sollte dazu beitragen, daß diese erforderlichen Hilfen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Die einheitliche Regelung aller Rehabilitationsleistungen und eine enge Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Arbeitsverwaltung ist notwendig, um dem Behinderten rasch und unbürokratisch helfen zu können. Die Rehabilitationsleistungen der Sozialhilfe müssen deshalb in das Rehabilitations-Harmonisierungsgesetz einbezogen werden.

Alle Behinderten sollen soweit als möglich von fremder Hilfe unabhängig gemacht und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben befähigt werden. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Für Behinderte, die nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, müssen in ausreichender Zahl Werkstätten für Behinderte zur Verfügung stehen.

Für Behinderte müssen hinreichende Wohnheimplätze und behindertengerechte Wohnungen geschaffen werden. Die Bedürfnisse der Behinderten müssen bei der Gestaltung der Umweltbedingungen, insbesondere beim Wohnungs- und Städtebau, beim Verkehrsbau, bei den Verkehrseinrichtungen, bei der Gestaltung von öffentlichen Gebäuden in Freizeit- und Kultureinrichtungen besonders berücksichtigt werden.

Alle Behinderten müssen in das gesamte System der sozialen Sicherung einbezogen werden.

4.7 Forderungen zur Altenhilfe

Den jüngeren Generationen sollen Lebensumstände der alten Menschen bewußt gemacht und sie sollen aufgerufen werden, an individuellen und generellen Hilfen mitzuarbeiten. Der älteren Generation soll Einsicht in ihre eigene Situation vermittelt und die Notwendigkeit aufgezeigt werden, Initiativen zur eigenen Lebensgestaltung und zum Zusammenleben mit den jüngeren Generationen zu entwickeln. Insbesondere ist sicher-

zustellen, daß Vertreter der älteren Bürger an allen Planungen zu beteiligen sind, die ihre Interessen berühren.

Die Information und Beratung der alten Bürger ist mehr als bisher fachgerecht und umfassend durch die Stadt- und Landkreise sicherzustellen.

Die Gestaltung der sozialen Sicherung soll die Voraussetzungen schaffen für weitgehende Unabhängigkeit des alten Menschen in allen Lebenssituationen.

Durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten (Bund, Länder, Kommunen, Versicherungsträger, freie Vereinigungen u. a.) sind Methoden und Lösungen zu entwickeln, die allen Mitbürgern in Einrichtungen ein auch in finanzieller Hinsicht menschenwürdiges Leben garantieren.

Die Gesundheitssicherung muß stärker als bisher den spezifischen Bedürfnissen alter Menschen Rechnung tragen. Insbesondere sind zu fördern:

- die entsprechenden Therapieangebote,
- Vermehrung geriatrischer Kliniken und Stationen,
- Errichtung von Tages- und Nachtkliniken,
- Vermehrung von Rehabilitationseinrichtungen in Alten- und Pflegeheimen,
- Anpassung bestehender Altenheime an veränderte Erfordernisse,
- Qualifizierung der Pflegekräfte,
- Verstärkung der Altenerholung.

Zur Sicherung von angemessenem Wohnraum ist zu fordern:

- Eine ausreichende Zahl von altersgerechten Wohnungen sowie Altenwohnheime in überschaubaren Größen, möglichst in unmittelbarer Nähe des bisherigen Lebensbereiches,
- Kleinwohnungen in Neubau- und Sanierungsprogrammen, die auch den Erfordernissen alter Menschen entsprechen oder leicht angepaßt werden können.

Zur Erhaltung der selbständigen Lebensführung oder zur Entlastung der Angehörigen sind vorrangig Ausbau und breite Fächerung aller ambulanten Dienste anzustreben mit dem

Ziel, das Verbleiben in der gewohnten Umgebung so lange wie möglich sicherzustellen.

Zur Sicherung eines differenzierten und qualifizierten Hilfeangebotes sind Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Altenhilfe aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Für die Tätigkeit in Einrichtungen der Altenhilfe sind allgemein gültige Berufsbilder zu erstellen. Die Ausbildung in allen Bundesländern sollte einheitlich geregelt und anerkannt werden.

Die Gewinnung von Mitarbeitern sollte von den Massenmedien durch sachliche Darstellung der vielfältigen Aufgaben und der Arbeitsbedingungen unterstützt werden.

Geriatrische und gerontologische Forschung und Lehre sind unerlässliche Voraussetzungen wirksamer Planung und effektiver Hilfe. Zwingend notwendig sind dazu interdisziplinäre Zusammenarbeit, Koordination der Forschung und Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis. Einschlägige Forschungsvorhaben sind anzuregen und zu fördern.

4.8 Forderungen zur Hilfe für Ausländer

Um die Situation der in der Bundesrepublik lebenden Ausländer nachhaltig zu verbessern, sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Das Aufenthaltsrecht ist so zu gestalten, daß es dem ausländischen Arbeitnehmer ermöglicht, seinen Aufenthalt, seine berufliche Weiterbildung, den Nachzug der Familie und die Ausbildung der Kinder sinnvoll zu planen.

Ausländerbeiräte sind zu bilden, in denen gewählte Vertreter der ausländischen Arbeitnehmer, Vertreter der Fraktionen, Verwaltung und der mit Ausländerfragen befaßten Organisationen die durch die Ausländerbeschäftigung entstandenen Probleme diskutieren und Empfehlungen zu ihrer Lösung aussprechen.

Das bestehende System der sozialen Beratungsstellen ist personell und regional so auszubauen, daß kein Sozialbetreuer für mehr als 3000 ausländische Staatsangehörige zuständig ist. Bei öffentlichen Stellen, insbesondere bei Ausländer-, Arbeits- und

Finanzämtern sowie Krankenkassen sind Dolmetscher zu beschäftigen, um ausländischen Arbeitnehmern die Information und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern.

Für Sozialbetreuer ist ein Berufsbild und eine öffentlich anerkannte Ausbildung zu entwickeln. Die Probleme ausländischer Minderheiten sollten auch in der Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verstärkte Berücksichtigung finden.

Für den Sprachunterricht mit ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien sind spezielle Unterrichtsmittel und -methoden zu entwickeln. Gleichzeitig bedarf das bestehende Angebot von Sprachkursen einer erheblichen quantitativen Erweiterung. Um ausländischen Arbeitnehmern den Besuch von Sprachkursen in größerem Umfang als bisher zu ermöglichen, sollten die Arbeitgeber zur Freistellung von der Arbeit verpflichtet werden.

Im Ausland sollten bevorzugt Bewerber mit deutschen Sprachkenntnissen vermittelt werden. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, daß auch in den Entsendeländern entsprechende Sprachkurse angeboten werden.

Ausländischen Arbeitnehmern ist ein an ihren Bedürfnissen ausgerichtetes Freizeitangebot bereitzustellen.

Ausländischen Kindern und Jugendlichen muß die Möglichkeit gegeben werden, Dienste und Veranstaltungen der Jugendförderung, vor allem aber auch der Elementarerziehung, in vollem Umfang zu nutzen.

Die Ausländerprobleme sind in die Lehrerbildung einzubeziehen. Der muttersprachliche Unterricht für ausländische Kinder und Jugendliche ist konsequent der deutschen Schulaufsicht zu unterstellen. Internationale Vorbereitungsklassen mit dem Schwerpunkt auf der sprachlichen Förderung sind zu bilden. Um ausländischen Kindern, die nicht voll die deutsche Schule absolvieren, den Hauptschulabschluß zu ermöglichen, sind Förderklassen einzurichten.

Um die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer zu verbessern, sind die Unterkünfte durch die zuständigen Behörden

regelmäßig zu kontrollieren, die Mindestnormen heraufzusetzen, eine Wohnungsaufsicht zu schaffen und ausländische Familien bei der Zuteilung von Sozialwohnungen anteilig zu berücksichtigen.

4.9 Forderungen an die Schule

Schulversagen darf nicht immer und allein auf negative und leistungshemmende familiäre Bedingungen von Kindern und Jugendlichen zurückgeführt werden. Die Praxis unserer Schulen zeigt vielmehr, daß nicht wenige Schüler auch an einem einseitig fach- und leistungsorientierten, dem Kind aber fremden Unterricht scheitern. Daher ist zu fordern:

- eine sozialpädagogisch orientierte Schule, in der die Kinder sich geborgen fühlen und in der ihre persönlichen Bedürfnisse, ihre Sorgen und Nöte gehört und beachtet werden,
- eine sozialpädagogische Aufklärung und Einstellungsveränderung der Bildungsplaner, der Schulräte und der Lehrer,
- eine aktive Beteiligung der Schule an der Elternbildung.

Die Schule soll Zusammenarbeit, gegenseitige Hilfe und alle praktischen Formen der Solidarität fördern und soziale Entfremdung — auch die zwischen Kindern verschiedener Leistungsstufen — abbauen.

Die Klassengrößen sind auf ein pädagogisch vertretbares Maß (kleine Klassen) zu verringern. Vor allem in der Eingangsstufe der Grundschule sollten höchstens 20 Kinder in einer Klasse sein.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und den sozialpädagogischen Einrichtungen ist erforderlich und zu institutionalisieren. Dies gilt im besonderen Maße für Sonderschulen.

Sozialpädagogik soll zukünftig in allen Schulen Eingang finden. Neben dem Modell der Schulsozialarbeit sind andere Modelle der integrierten Mitarbeit von Sozialpädagogen in Schulen zu entwickeln.

Vor allem ist die Klassenstärke in den Sonderschulen weiter zu verringern. Die Lehrer an Sonderschulen müssen den Auftrag

und die Chance erhalten, über ihre Unterrichtsaufgaben hinaus Kinder, Familien und spätere Arbeitgeber ihrer Schüler zu beraten.

Dies gilt besonders für Lehrer an Sonderschulen für Lernbehinderte und Verhaltensgestörte. Der Unterricht an diesen Sonderschulen ist durch soziale Einzelhilfe, soziale Gruppenarbeit, Verhaltenstraining u. a. zu ergänzen als eine notwendige Hilfe für diese Kinder, sich in der Welt der Arbeit, des Verkehrs und der Freizeit zurechtzufinden. An diesen Sonderschulen sollen in Sozialtherapie und gruppendynamischen Verfahren ausgebildete Sozialpädagogen mitwirken.

Vor einer Aufnahme von Kindern in Sonderschulen ist mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob die Lernbehinderungen nicht auch durch eine intensivierete Betreuung im Rahmen der allgemeinen Schulen aufgefangen werden können.

4.10 Forderungen zur Erwachsenenbildung

Auch der erwachsene Bürger unserer Gesellschaft hat einen Anspruch auf Bildungshilfen. Erwachsenenbildung erleichtert ihm die aktive Teilnahme am sozialen und politischen Leben.

Die Erwachsenenbildung hat insbesondere die Aufgabe, mitbürgerliche Verantwortung zu wecken, auf zwischenmenschliche und soziale Probleme in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft und in der Gemeinde aufmerksam zu machen und die Teilnehmer dafür zu gewinnen, sich an der Lösung dieser Probleme zu beteiligen. Daher ist von Ländern, Kreisen und Gemeinden eine großzügige Förderung der Erwachsenenbildung zu fordern, um die personelle und materielle Ausstattung — und damit die Qualität des Angebots — zu verbessern. Eine Zulassungsbeschränkung zu Einrichtungen der Erwachsenenbildung darf es nicht geben.

Die Verbindung zwischen den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, den Hochschulen, den berufsbildenden Schulen, den Gewerkschaften und den freien Vereinigungen der sozialen Arbeit ist zu verbessern.

Für alle Erwachsenen ist ein ausreichender Bildungsurlaub gesetzlich zu sichern. Ein breites Bildungsangebot aus allen zwi-

schenschlichen, sozialen und sozialpolitischen Interessengebieten ist zu entwickeln. Der Bildungsurlaub soll auch der Fortbildung ehrenamtlicher Helfer in der sozialen Arbeit dienen.

4.11 Forderungen zu Freizeit und Erholung

Freizeitpolitik wird ein immer wichtigerer Teil der Gesellschaftspolitik. Freizeit muß dabei insbesondere in engem Zusammenhang gesehen werden mit anderen Lebensbereichen, vor allem mit der Arbeitswelt, Wohnungs- und Städtebaupolitik, dem Bildungsbereich, den allgemeinen Umweltbedingungen in unseren Städten und Gemeinden.

Freizeit ist Voraussetzung für soziales Engagement, ehrenamtliche Mitarbeit, eine funktionierende Demokratie und darf sich nicht allein in Sport, Spiel, Hobby, Erholung oder Landschaftserleben erschöpfen.

Die Befriedigung der steigenden Freizeitbedürfnisse kann weder vom einzelnen noch von öffentlichen Trägern noch von freien Vereinigungen allein gelöst werden. Sie bedarf deshalb gezielter Anstrengungen und planender Vorsorge durch die öffentliche Hand und gesellschaftliche Gruppen.

Freizeitpolitische Bemühungen müssen dazu beitragen, daß freie Zeit vorrangig der Selbstentfaltung dienen kann und genügend Erholung und Entspannung von alltäglichen Belastungen geboten werden. Freizeit sollte so wenig wie möglich reine Ablenkung und reiner Konsum sein.

Da in den meisten Kommunen ein weithin ungedeckter Bedarf an Freizeitmöglichkeiten besteht, ist im einzelnen zu fordern:

Gemeinnützige Dienste und Einrichtungen für Freizeit und Erholung sind verstärkt einzurichten bzw. zu fördern. Gemeinnützige und öffentliche Träger von Freizeiteinrichtungen müssen neue Formen der Zusammenarbeit entwickeln und erproben.

Ein dichtes Netz freizeitorientierter Mehrzweckeinrichtungen mit ausreichendem Fachpersonal sollte Möglichkeiten für Sport, Spiel, Bildung, Erholung und Kommunikation eröffnen.

Zur annähernden Erreichung der Chancengleichheit für alle Bürger bedürfen insbesondere folgende Alters- und Sozialgruppen wegen besonderer Belastungen und ungleicher Freizeitancen gezielter Förderung, um frei verfügbare Zeit wirklich als Freizeit erleben zu können: Kinder und Jugendliche, Mütter, kinderreiche Familien, Familien mit geringem Einkommen, alte Menschen, Behinderte, ausländische Arbeitnehmer, soziale Randgruppen, Familien bzw. Personen mit besonderen sozialen Belastungen.

Die Voraussetzungen für freie Wahlmöglichkeiten und bewußte Eigenentscheidungen der Bürger für individuell selbstgestaltete Freizeit müssen verbessert werden.

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (1977)

Grundsätze

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Sie besteht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

Die Arbeiterwohlfahrt bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeiterwohlfahrt ist dem demokratischen Sozialismus verpflichtet, das heißt u. a.:

- sie hält eine freiheitlich-demokratische Grundordnung für die unverzichtbare Voraussetzung ihrer sozialen Arbeit;
- sie will dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- sie tritt ein für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- sie will dem Entstehen sozialen Unrechts entgegenwirken und sich aktiv an der Lösung sozialer Probleme beteiligen;
- sie achtet das religiöse Bekenntnis des einzelnen; ihre Arbeit wird getragen vom Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit;
- sie vertritt den Vorrang der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen.

Die Arbeiterwohlfahrt strebt eine partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der sozialen Arbeit an. Dabei muß die Unabhängigkeit der freien Vereinigungen der sozialen Arbeit gewahrt bleiben.

Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder und des Bundes wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien.

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann nur sein, wer sich zu den in den „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die Mitglieder fördern die soziale Arbeit und sind aufgerufen, sich an deren Durchführung zu beteiligen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen festgelegt.

Aufgaben

Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden und beteiligt sich an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.

Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen sozialer Arbeit, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
2. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit,
3. Angebot und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen und Diensten,
4. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen als Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt,
5. Ausbildung für soziale Berufe,
6. Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit,
7. Fortbildung von Mitarbeitern in der sozialen Arbeit,
8. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen,
9. Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien sozialen Arbeit,
10. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung.